

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

bevollmächtigt:

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Az. E 4-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
als Vorsitzender,  
als beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 15. März 2021 wie folgt entschieden:

1. **Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 70.000 Euro belegt.**
2. **Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 5.000 Euro**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Paul Hilgers  
Michael Krogmann

## Gründe

### I.

Der Beteiligten wird die nicht fristgerechte Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 (JFB 2019) vorgeworfen.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der FWB zugelassen. Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Der JFB 2019 war bis zum 30. April 2020 an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Die Beteiligte hat ihren Sitz in ( ).

Die Beteiligte übermittelte am 14. Februar 2020 ein pdf-Dokument als JFB 2019 in der englischen Sprache über die Exchange Reporting System Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB. Das als JFB 2019 übermittelte Dokument enthielt keinen Prüfvermerk des Abschlussprüfers im Wortlaut. Stattdessen trug das Dokument die Überschrift „ Unaudited Condensed IFRS Consolidated Financial Information for the year ended 31 December 2019“.

Die Beteiligte war bezüglich des JFB 2019 durch zwei E-Mails vom 15. April 2020 und vom 28. April 2020 von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden. In der zweiten Erinnerungsmail wies Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG die Beteiligte auf den unvollständig übermittelten JFB 2019 hin und führte ausdrücklich aus, dass es erforderlich sei, einen geprüften Abschluss samt Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zu übermitteln.

Am 19. Mai 2020 wies die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG die Beteiligte in einem Fax auf die inzwischen eingetretene Fristversäumnis hin.

Weil bei einer Kontrolle durch Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG am 23. Juni 2020 aufgefallen war, dass die Beteiligte auch nach dem Hinweis vom 19. Mai 2020 den JFB 2019 noch nicht erneut übermittelt hatte, stellte die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG bei einer Sichtung der Homepage der Beteiligten fest, dass die Beteiligte dort einen mit einem Prüfvermerk des Abschlussprüfers versehenen JFB 2019 veröffentlicht hatte. Die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG versuchte daraufhin - zunächst erfolglos - die Beteiligte telefonisch zu erreichen.

Am 29. Juni 2020 unternahm die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG einen erneuten Versuch der Kontaktaufnahme mit der Beteiligten über den Verantwortlichen für die Beziehungen der Beteiligten zu öffentlichen und politischen Organisationen und Institutionen in Deutschland. Dieser nannte der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG schließlich die Mobilnummer des zuständigen Mitarbeiters, des Head of Investor Relations. Nach einer telefonischen Kontaktaufnahme mit diesem wies die Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG die Beteiligte per Fax nochmals auf die unvollständige Übermittlung des JFB 2019 hin. Am 30. Juni 2020 übermittelte die Beteiligte schließlich den JFB 2019 inklusive Bestätigungsvermerk im Wortlaut über ERS an die Geschäftsführung der FWB.

Unter dem 23. Juli 2020, ergänzt durch Schreiben vom 09. November 2020 leitete die Geschäftsführung der FWB ein Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte ein. Diese habe gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen, indem sie den JFB 2019 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt habe. Auf die Übermittlung vom 14. Februar 2020 ohne Bestätigungsvermerk könne nicht abgestellt werden.

Die Beteiligte habe vorsätzlich gehandelt und sei mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 140.000 Euro, hilfsweise mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 70.000 Euro zu belegen, sofern der Sanktionsausschuss lediglich von einem fahrlässigen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften ausgehe.

Unter dem 25. Juli 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über den Eingang des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schriftsätzen vom 30. September 2020, 23. Dezember 2020 und 28. Februar 2021 hat die Beteiligte eingeräumt, dass sie den JFB 2019 nicht fristgerecht übermittelt und die für die Übermittlung des JFB 2019 zuständige Mitarbeiterin fahrlässig gehandelt habe. Entgegen der Auffassung der Geschäftsführung der FWB könne aber der zuständigen Mitarbeiterin kein Vorsatz vorgeworfen werden. Auch der Beteiligten selbst oder einem anderen Mitarbeiter der Beteiligten könne kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden, insbesondere kein Organisationsverschulden.

Als Sanktion sei vorliegend allein ein Verweis, hilfsweise ein Ordnungsgeld im niedrigen fünfstelligen Bereich angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Beteiligte wurde bisher nicht wegen der verspäteten Übermittlung von Jahresfinanzberichten sanktioniert. Allerdings hat die Beteiligte in der Vergangenheit die Jahresfinanzberichte für die Jahre 2013, 2014 und 2015 ebenfalls ohne den Prüfvermerk des Abschlussprüfers übermittelt. Gegen die Beteiligte wurden damals nur deshalb keine Sanktionsverfahren eingeleitet, weil die seinerzeit nach Eingang der unvollständigen Berichte von der Geschäftsführung der FWB übermittelten Faxe bei der Beteiligten den Eindruck erwecken konnten, die Beteiligte hätte bereits alles Erforderliche für die Pflichterfüllung getan.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung der FWB elektronisch übermitteln. Die Geschäftsführung stellt dann den Jahresfinanzbericht dem Publikum zu Verfügung.

Nach § 51 Abs. 1, Abs. 2 BörsO muss der Emittent den Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 114 Abs. 2 und 3 bzw. § 117 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 09. September 1998 (BGBl I., 2708) - WpHG-) erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In diesen Vorschriften ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 4 Abs. 4 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 (ABl.L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen (Hönsch in Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert Wertpapierhandelsrecht 7. Auflage 2019 § 114 Rz. 44).

Veröffentlichungen der Beteiligten auf anderen Kanälen, wie etwa ihrer Homepage können die normativ nach Form, Frist und Inhalt festgelegten börsenrechtlichen Pflichtveröffentlichungen nicht ersetzen.

Emittenten, die - wie die Beteiligte - ihren Sitz im Ausland haben, können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.

Demgemäß war der vollständige JFB 2019 entsprechend der Sprachwahl der Beteiligten bis zum 30. April 2020 in englischer Sprache zu übermitteln.

5. Diese Frist wurde nicht bereits durch die bloße Übermittlung des ungeprüften JFB 2019 am 14. Februar 2020 gewahrt, da mit dem Prüfvermerk ein wesentlicher Bestandteil des JFB 2019 fehlte (vgl. Baumbach/Hopt/Merkt Handelsgesetzbuch 40. Auflage 2021 § 325 HGB Rz 4).

Der vollständige JFB 2019 wurde erst am 30. Juni 2020 und damit um zwei Monate verspätet übermittelt.

6. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.

7. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar zumindest fahrlässig. Fahrlässig handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt - wie hier -, wer seine Pflicht zum Handeln kennt, die gebotene Handlung aber unterbleibt, weil der Handelnde die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande war.

Vorliegend handelten sowohl die für die Übermittlung des JFB 2019 zuständige Mitarbeiterin als auch der/die für die Organisation der Finanzberichterstattung zuständigen Verantwortliche der Beteiligten fahrlässig.

8. Für die Beteiligte als Normadressatin folgte aus ihrer normativen Verpflichtung zur fristgemäßen Übermittlung des JFB 2019, dass die Mitglieder ihres vertretungsberechtigten Organs bzw. die von diesen beauftragten Mitarbeiter alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatten, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung der Berichtspflicht des Unternehmens sicherzustellen.

Nach dem insoweit unstreitigen Vortrag der Beteiligten wurde die Zuständigkeit zur Übermittlung des JFB 2019 auf eine neue Mitarbeiterin der Investor Relations Abteilung übertragen, die im Dezember 2019 bei der Beteiligten eingetreten war und die bisher für die Übermittlung des JFB zuständige Mitarbeiterin ersetzte. Die neue Mitarbeiterin, die zum ersten Mal einen JFB an die Geschäftsführung der FWB übermitteln musste, war ungeachtet einer Einführung/Schulung „offensichtlich mit den Anforderungen der BörsO und den dahingehend bestehenden internen Prozessen noch nicht hinreichend vertraut“. Auf die Erinnerung der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG vom 15. April 2020 hat die frühere Mitarbeiterin nicht reagiert, weil sie der Meinung gewesen ist, dass sie mit der Übermittlung des bloßen Jahresfinanzberichtes (ohne Prüfervermerk) alles Erforderliche getan habe. Warum die zuständige Mitarbeiterin auf die zweite Erinnerung der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG vom 28. April 2020, deren Zugang nicht bestritten wird, nicht reagiert habe, sei von der Beteiligten nicht aufklärbar gewesen. Sie vermutet, dass die Mitarbeiterin die zweite Erinnerung im Hinblick auf die durch die Covid-19-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Umstände und die hohe Arbeitsbelastung übersehen habe.

- 9 a. Die Mitarbeiterin der Beteiligten, der die Aufgabe der Übermittlung des JFB übertragen wurde, handelte jedenfalls fahrlässig. Als zuständige Mitarbeiterin musste sie die für die Übermittlung des JFB 2019 einschlägigen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt die

fristgemäße Übermittlung vornehmen können. Ihr lag im Zeitpunkt der Übermittlung des pdf-Dokuments an die Geschäftsführung der FWB am 14. Februar 2020 zwar lediglich der ungeprüfte Jahresfinanzbericht vor, sodass sie zu diesem Zeitpunkt den vollständigen JFB 2019 noch gar nicht hätte übermitteln können. Spätestens nach Vorliegen des Prüfvermerks des Abschlussprüfers nach dem 19. Februar 2020 hätte sich für sie- selbst wenn sie nicht sicher wusste, dass der Prüfvermerk des Abschlussprüfers Bestandteil des zu übermittelnden JFB 2019 ist, die Frage stellen müssen, wie mit dem Prüfvermerk zu verfahren ist und sie hätte bei Beachtung der Sorgfalt insbesondere auch im Hinblick auf ihre Unerfahrenheit mit der Aufgabe entsprechende Erkundigungen bei fachkundigen Vorgesetzten oder der FWB selbst einholen müssen. Zu diesem Zeitpunkt gab es bei der Beteiligten auch noch keine betrieblichen Restriktionen in Folge der COVID-19-Pandemie die eine entsprechende Kommunikation der Mitarbeiterin hätte maßgeblich erschweren können. Auch die beiden Erinnerungen vom 15. April 2020 und 28. April 2020, deren Zugang von der Beteiligten nicht bestritten wird, hätten für die Mitarbeiterin bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Anlass sein müssen, zu überprüfen, ob ihr Handeln wirklich korrekt war.

Auch wenn der Vortrag der Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die zweite Erinnerung der FWB stark für eine bloße Schutzbehauptung spricht, sieht der Sanktionsausschuss keine hinreichende tatsächliche Grundlage für die Annahme, dass die Mitarbeiterin der Beteiligten mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. Das erforderliche voluntative Element lässt sich nicht sicher feststellen.

Das Verschulden ihrer Mitarbeiterin ist der Beteiligten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG zuzurechnen. Denn die Mitarbeiterin war als die Zuständige für die Übermittlung des JFB 2019 eine für die Beteiligte tätige Person.

9 b. Der Sachverhalt offenbart zugleich ein fahrlässiges Organisationsverschulden der Beteiligten. Die Berichtspflicht trifft zunächst die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Beteiligte (Baumbach/Hopt/Merkt HGB 40. Auflage 2021 § 325 Rn 4). Diese haben die Pflichterfüllung unternehmensintern zu organisieren bzw. organisieren zu lassen. Die für die Beteiligte handelnden Verantwortlichen für die unternehmensinterne Organisation der Finanzberichterstattung für das Geschäftsjahr 2019 sind ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden. Es zeugt von mangelnder Sorgfalt der Verantwortlichen, wenn einer neuen, erst im Dezember 2019 eingetretenen Mitarbeiterin, die mit der Übermittlung eines JFB noch nie befasst war, im Februar 2020 die alleinige Verantwortung für die fristgemäße und vollständige Übermittlung des JFB übertragen wird. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass neue und mit der konkret übertragenen neuen Aufgabe noch nicht hinreichend vertraute Mitarbeiter

Fehler machen können. Der Sanktionsausschuss war in der Vergangenheit wiederholt mit Sanktionsverfahren befasst, in denen es nach einem Wechsel in der Person des Verantwortlichen für die Übermittlung von Finanzberichten zu Fehlern gekommen ist. Insofern wäre es bei einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Wahrnehmung der Organisationsverantwortung geboten gewesen, zumindest eine Kontrolle der fristwahrenden Handlung der neuen Mitarbeiterin durch eine mit der Materie vertrauten Person wie etwa dem Leiter der Investor Relations Abteilung oder der Compliance-Abteilung vorzusehen. Hierzu hätte für die Beteiligte umso mehr Anlass bestanden, als die Beteiligte unstreitig bereits in der Vergangenheit die JFBs 2013-2015 ohne den Prüfervermerk übermittelt hatte und das nur deswegen nicht sanktioniert wurde, weil die Eingangsbestätigung der FWB missverständlich war. Nicht zuletzt deshalb war den Verantwortlichen der Beteiligten bekannt, dass die Aufgabe fehlergeneigt ist und sie hätten in den Organisationsablauf zumindest eine Kontrolle einbauen müssen. Hinzu kommt, dass sie die Aufgabe der Übermittlung des JFB einer Mitarbeiterin übertragen haben, die für die Aufgabe offensichtlich nicht ausreichend informiert und geschult war und deshalb noch nicht ausreichend mit den Anforderungen der Börsenordnung im Hinblick auf die Übermittlung des Jahresberichts vertraut war. Offenbar wusste sie nicht, dass auch der Prüfervermerk des Abschlussprüfers Bestandteil des JFB ist. Denn anders lässt sich erklären, dass sie nur den ihr auch zunächst nur vorliegenden (ungeprüften) Jahresfinanzbericht an die Geschäftsführung der FWB übermittelt hat und nicht das Vorliegen des Prüfervermerks abgewartet hat oder diesen nach seinem Vorliegen wenigstens nachgesendet hat und auch noch nach Vorliegen zweier Erinnerungen davon ausging, dass sie nichts unternehmen muss, weil sie ihrer Ansicht nach bereits alles Erforderliche getan hatte. Für das fahrlässige Verhalten ihrer Verantwortlichen muss die Beteiligte einstehen.

10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses nur in Betracht, wenn dem Emittenten ein einmaliger, geringfügiger und leicht fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Gleichgültig ob man an das Verschulden der Mitarbeiterin oder das Organisationsverschulden der Beteiligten anknüpft kommt ein Verweis schon deshalb nicht in Betracht, weil weder ein Fall leichter Fahrlässigkeit noch ein nur geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorliegt.



12. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten fahrlässigen Pflichtverstoß der Beteiligten die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 70.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.
  
13. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen, der ein Ordnungsgeld von bis zu 1 Million Euro vorsieht (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung
  - Marktkapitalisierung des Unternehmens
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit
  - und speziell bezüglich des JFB 2019 eventuelle Beeinträchtigungen des Pflichtigen durch die COVID-19-Pandemie nach Maßgabe des Statements der ESMA vom 27. März 2020 (ESM 31-67-742) und den allen Emittenten mitgeteilten und auf der Homepage der FWB veröffentlichten Hinweisen der Deutschen Börse zu den Transparenzpflichten nach der Börsenordnung FWB vom 01. April 2020.
  
14. Bei der Frage des Gewichts des Verstoßes gegen die börslichen Berichtsfristen differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis danach, ob der Verstoß einen unterjährigen Bericht oder einen vom Abschlussprüfer geprüften Jahresfinanzbericht betrifft. Es ist offenbar, dass in Ansehung des Schutzzweckes der Norm, für das Publikum Transparenz bezüglich des Unternehmens herzustellen, der verspäteten oder unvollständigen Vorlage eines Jahresfinanzberichts im Hinblick auf dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erheblich mehr Gewicht zukommt als der verspäteten oder unvollständigen Vorlage eines Zwischenberichts. Insofern wiegt die unvollständige Vorlage des JFB 2019 schwer.
  
15. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

16. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der vollständigen Übermittlung des JFB 2019 von zwei Monaten mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos bei der FWB über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf das Unternehmen der Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz, zumal sich in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist - in einer Krise befinden, der Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht. Dass sich interessierte Anleger anderweitig, etwa auf der Homepage der Beteiligten über das Unternehmen hätten informieren können, lässt den Verstoß gegen die normative Transparenzpflicht nicht entfallen und mindert sie nicht.

17. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes im Hinblick auf den Grad der Verantwortung differenziert der Sanktionsausschuss nach dem Verschuldensgrad zwischen fahrlässigen und vorsätzliche Verstößen und differenziert bei Bedarf innerhalb der Verschuldensgrade entsprechend der strafrechtlichen Praxis weiter.

Liegt wie hier - gleich ob man an das zugerechnete Verschulden der Mitarbeiterin oder das Organisationsverschulden der Beteiligten selbst anknüpft - lediglich eine fahrlässige Begehungsweise vor, reduziert der Sanktionsausschuss entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 17 Abs. 2 OWIG das nach der Bemessungspraxis des Sanktionsausschusses bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung anzusetzende Ordnungsgeld um die Hälfte.

18. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer freefloatgewichteten Marktkapitalisierung zur Tatzeit (Ende der Berichtsfrist am 30. April 2020) von 33,469 Milliarden Euro zu der Gruppe der „großen Emittenten“ gehört. Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens knüpft der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis an die Marktkapitalisierung des Unternehmens an. Dies entspricht auch der Praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vgl. WpHG-Bußgeldleitlinien Stand vom November 2013 B I 1). Abgesehen von der Transparenz, Praktikabilität und der Verfahrensökonomie spricht entscheidend die Sachnähe für diese Anknüpfung. Das gegen Emittenten nach § 22 BörsG verhängte Ordnungsgeld soll nicht wie eine Kriminalstrafe oder ein Bußgeld auf eine

Auflehnung gegen die Rechtsordnung reagieren, sondern soll nur sicherstellen, dass der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung, hier - die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung - ordnungsgemäß erfüllt. Von daher erscheint es sachgerecht, nicht wie etwa bei einer Kriminalstrafe oder einem Bußgeld auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten, sondern auf dessen Bedeutung für den Markt, abzustellen, die sich in seiner Marktkapitalisierung ausdrückt.

Ausgehend von dieser Marktkapitalisierung würde sich nach den Bemessungskriterien des Sanktionsausschusses für die Beteiligte als der Gruppe der „großen Emittenten“ zuzuordnenden Unternehmen bei einem vorsätzlichen, mittelscheren Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage eines JFB ein Ordnungsgeld in Höhe von 180.000 Euro ergeben, das im Hinblick auf die fahrlässige Begehung um die Hälfte zu reduzieren ist.

19. Soweit die Beteiligte auf eine angebliche abweichende Ordnungsgeldbemessungen des Sanktionsausschusses in der Vergangenheit verweist, ist darauf hinzuweisen, dass in jüngerer Zeit kein „großer“ Emittent wegen eines mittelscheren Verstoßes gegen die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichtes sanktioniert werden musste. Außerdem kann auf vor 2018 ergangene Beschlüsse schon deshalb nicht abgestellt werden kann, weil der Sanktionsausschuss ( vgl. etwa Beschluss vom 28. Oktober 2019 E 2-2019) zwischenzeitlich durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen hat, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens um das Vierfache von 250.000 Euro auf 1 Million Euro eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018).
20. Das Statement der ESMA vom 27. März 2020 (ESM 31-67-742), das den nationalen Aufsichtsbehörden erlaubt, die coronabedingte Überschreitung der zum 30. April 2020 auslaufenden Frist für die Übermittlung des JFB 2019 für die Dauer von zwei Monaten nicht zu verfolgen, ist vorliegend nicht einschlägig. Aus dem Statement folgt nicht, dass die Berichtsfrist vorübergehend ausgesetzt ist. Eine solche Annahme findet weder in dem Statement der ESMA noch in den Hinweisen der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach Börsenordnung vom 01. April 2020 eine Stütze. In dem Statement der EMA ist lediglich von einem zeitweiligen Verfolgungsverzicht die Rede und in den Hinweisen der Deutschen Börse wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BörsO weder die Möglichkeit zur Fristverlängerung noch die Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Erleichterungen biete, dass aber die pandemiebedingten besonderen Umstände und Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflicht bei der Aufarbeitung von Pflichtverstößen Berücksichtigung fänden.

Mit dem Statement und den Hinweisen sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmen zu erheblichen Problemen bei der Erstellung und Prüfung des JFB 2019 führte. Bei der Aufarbeitung von Pflichtverstößen sollten pandemiebedingte Umstände und Schwierigkeiten berücksichtigt werden, sofern diese entsprechend den Hinweisen der Börse vom 01. April 2020 dokumentiert dargelegt waren.

Vorliegend war die Beteiligte bei der Erstellung und Prüfung des JFB 2019 nicht betroffen, da der JFB 2019 bereits am 19. Februar 2020 erstellt war und damit bereits vor Beginn der eigentlichen Pandemie (Einstufung als Pandemie durch die WHO am 11. März 2020) mit ihren massiven Auswirkungen und Beschränkungen vorlag.

21. Auswirkungen hatte die COVID-19-Pandemie auf die Finanzberichterstattung nur insofern, als die COVID-19 bedingten betrieblichen Maßnahmen nach dem Vortrag der Beteiligten die Kenntnisnahme der Mitteilungen von dem Übermittlungsfehler verzögerten. Insoweit hat die Geschäftsführung der FWB vorgeschlagen, das nach der Bemessungspraxis an sich festzusetzende Ordnungsgeld wegen der Pandemie von 90.000 Euro auf 70.000 Euro zu reduzieren. Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung entsprechend sanktionsmindernd.

22. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---